



Satzung

Schule der Phantasie Ansbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schule der Phantasie Ansbach e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Ansbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Ansbach Meinhardswinden-Brodswinden,
- (2) Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a. Auf- bzw. Ausbau der sozialen Kompetenzen
 - b. Weiterentwicklung der motorischen Fähigkeiten
 - c. Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten
 - d. Förderung von Wahrnehmung, Interaktion, Kommunikation und Sprache
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von Kreativkursen
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art
 - c. Angebote zu Bildungs- und Informationsveranstaltungen
 - d. Anschaffung und Bereitstellung von diesbezüglichen Materialien

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus dem Vorsitzenden, einem Vertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus - sofern nicht von der Mitgliederversammlung in eine Funktion gewählt - einem von der Schulleitung zu bestimmenden Mitglied des Lehrerkollegiums der Grundschule Ansbach Meinhardswinden-Brodswinden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein

Ersatzmitglied bestellen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte, Kursleiter, etc.)
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Sie wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen beim 1. Vorsitzenden verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Änderungen zur Tagesordnung können bis eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich und unter Angaben von Gründen beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Bestätigung oder Wahl eines Kassenprüfers
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. Festlegung einer Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Für die Abberufung von Mitglieder des Vorstandes gelten folgende Bedingungen:

- a. Es müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge in Verbindung mit entsprechenden Wahlvorschlägen von mindestens 10% der Mitglieder vorliegen.
 - b. Für das jeweils abzubrufende Vorstandsmitglied muss ein entsprechender Kandidat für die restliche Amtszeit gewählt werden.
- (6) Der Vorstand kann eine Person für die Kassenprüfung des laufenden Jahres vorschlagen. Der Vorschlag ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten. Falls der Vorschlag abgelehnt wird, muss die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen oder mehrere Kandidaten benennen. Der Kassenprüfer ist dann per Wahl zu ermitteln.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Brodswinden, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 22.02.2017 in Ansbach von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ansbach, den 22.02.2017

Benjamin Fischer (1. Vorsitzender)

Sandra Wohlfahrt (2. Vorsitzende)

Ruth Meyer (Kassier)

Helmut F.J. Bencker (Schriftführer)